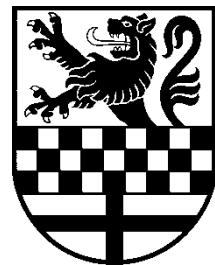


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 36	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.08.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
27.06.2025	Stadt Neuenrade	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“	1153
20.08.2025	Stadt Meinerzhagen	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1154
19.08.2025	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlauschusses am 25.09.2025	1155
11.08.2025	Stadt Balve	Bekanntmachung der Stadt Balve über die Veröffentlichungspflicht nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbeG)	1156
20.08.2025	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 04.09.2025	1156
18.08.2025	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	1157
19.08.2025	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 37002955433	1157
21.08.2025	Stadt Lüdenscheid	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1157
21.08.2025	Stadt Lüdenscheid	Wahlbekanntmachung Wahl zum Integrationsrat 14.09.2025	1159
21.08.2025	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 03.09.2025	1160
20.08.2025	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade	1161
21.08.2025	Stadt Neuenrade	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1161
21.08.2025	Gemeinde Herscheid	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1163

22.08.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1164
22.08.2025	Stadt Kierspe	Hinweisbekanntmachung der Stadt Kierspe zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1164
21.08.2025	Märkischer Kreis	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1164
19.08.2025	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.09.2025	1165



STADT NEUENRADE

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. I:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagschule im Primarbereich' wird wie folgt geändert:

**Anlage:
Beitragstabelle ab dem Schuljahr 2025/2026**

**Beitragstabelle Übermittagsbetreuung
bis 13:15 Uhr (an beiden Standorten)**

Brutto-Jahreseinkommen	Beitrag
bis € 20.000	€ 22,-
bis € 40.000	€ 33,-
bis € 50.000	€ 44,-
bis € 60.000	€ 55,-
über € 60.000	€ 66,-

Geschwisterkinder zahlen nur die Hälfte des Beitrags. Da keine Ferienbetreuung angeboten wird, sind die Beiträge 10 x pro Jahr zu entrichten!

**Beitragstabelle OGS bis 16:00 Uhr
(an beiden Standorten)**

Brutto-Jahreseinkommen	Beitrag
bis € 20.000	€ 22,-
bis € 25.000	€ 32,-
bis € 37.500	€ 65,-
bis € 50.000	€ 94,-
bis € 55.000	€ 107,-
bis € 60.000	€ 121,-
bis € 65.000	€ 127,-
bis € 70.000	€ 132,-
bis € 75.000	€ 140,-

bis € 80.000	€ 148,-
bis € 85.000	€ 157,-
bis € 90.000	€ 165,-
über € 90.000	€ 187,-

Das 2. Geschwisterkind zahlt die Hälfte des Beitrags; das 3. Geschwisterkind ist beitragsfrei.

Die Pauschale für das Mittagessen beträgt € 75,- und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Durch die angebotene Ferienbetreuung sind alle Beiträge 12 x pro Jahr zu entrichten!

**Art. II:
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fassung 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagschule im Primarbereich' wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung der Stadt Neuenrade kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 27.06.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung der Stadt Meinerzhagen Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Am **Sonntag, 14. September 2025**, finden die Kommunalwahlen statt.

Gewählt werden

- der **Bürgermeister** und die **Vertretung** (Gemeinderat) der Stadt Meinerzhagen und
- der/die **Landrat/-rätin** und die **Vertretung** (Kreistag) des Märkischen Kreises.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Meinerzhagen ist in **17 allgemeine Wahlbezirke mit insgesamt 19 Stimmbezirken** eingeteilt.

Die Wahlbezirke 010 – 030 sowie 090 – 120 gehören zum **Kreiswahlbezirk 31** und die Wahlbezirke 040 – 080 sowie 130 – 170 zum **Kreiswahlbezirk 32** des Wahlgebietes des Märkischen Kreises.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk / Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Es sind sechs **Briefwahlvorstände** gebildet worden. Diese treten zur Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr, in der Stadthalle Meinerzhagen, Otto-Fuchs-Platz 1, 58540 Meinerzhagen, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat Jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalausweis – Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die **Kreistagswahl**: altweißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

6. Der/Die Wähler/in hat für die Wahl des Bürgermeisters und für die Gemeinderatswahl sowie für die Wahl des/der Landrats/Landräts und für die Kreistagswahl jeweils **eine Stimme**.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt des **Landrats** / der **Landrätsin** und
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählers/Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe nur in dem **Stimmbezirk**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Meinerzhagen die **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der rote Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige/diejenige wählt unbefugt, der/die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, Telefon 02354/77-444, E-Mail: wahlen@meinerzhagen.de zur Verfügung.

Meinerzhagen, 20.08.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

19.08.2025

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 25.09.2025, 17:00 Uhr, findet im Sitzungsraum 2 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Wahlausschusses statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Programm

A) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 2 vom 10.07.2025
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meinerzhagen vom 14.09.2025
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Meinerzhagen vom 14.09.2025
4. Bekanntgaben und Anfragen

B) Fragestunde für Einwohner/innen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 19.08.2025

gez.
Klose
Wahlleiter



**Bekanntmachung
der Stadt Balve über die Veröffentlichungspflicht
nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz
– (KorruptionsbeG)**

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene KorruptionsbG in Kraft getreten. Aus § 7 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Balve die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. I Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. I und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Balve beantworteten Fragebögen liegen im **Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten der Verwaltung** (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags zusätzlich von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) für jede interessierte / jeden interessierten zur Einsichtnahme aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (02375 / 926-127) wird gebeten.

Balve, den 11.08.2025

gez.
Hubertus Mühling
Bürgermeister



Medizinisches
Versorgungszentrum
Neuenrade - AöR

Bekanntmachung
Am Donnerstag, 4. September 2025 um 18:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung des
**Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade der Stadt
Neuenrade** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade AöR vom 15.01.2025
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade AöR vom 15.01.2025
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Feststellung des Jahresabschlusses des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade AöR zum 31.12.2024
7. Halbjahresbericht:
01.01.2025 - 30.06.2025
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

9. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade AöR vom 15.01.2025
10. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade AöR vom 15.01.2025
11. Anträge zur Tagesordnung
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 20.08.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

37002955433

ist von dem Gläubigerin der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 19.08.2025



Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

3700028594

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 18.08.2025

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Dietmar Tacke

gez.
Dr. Christian Wingendorf

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Dietmar Tacke

gez.
Dr. Christian Wingendorf



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden die **Landrätin bzw. der Landrat und die Vertretung (Kreistag) des Märkischen Kreises** sowie die **Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Vertretung (Gemeinderat) der Stadt Lüdenscheid**.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid ist in **23 allgemeine Wahlbezirke** mit insgesamt 46 Stimmbezirken eingeteilt. Die 23 Wahlbezirke bilden gleichzeitig die Kreiswahlbezirke 22 bis 27 des Wahlgebiets des Märkischen Kreises, der Kreiswahlbezirk 27 umfasst zusätzlich auch alle Wahlbezirke (1-11) der Gemeinde Herscheid.

Kreiswahl-bezirke	Gemeindewahlbezirke
22	1, 2, 3, 6
23	5, 7, 8, 10, 23
24	9, 11, 13, 14
25	15, 16, 17, 18
26	4, 19, 20, 24
27	21, 22 und Herscheid (1-11)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. August bis zum 24. August 2025 durch die Deutsche Post AG über-sandt werden, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist außerdem zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

Es wurden 23 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählenden haben sich auf Verlangen über Ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen. **Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitliegen.

Die Stimmzettel sind vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und so falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

Die Wählerin bzw. der Wähler hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Gemeindewahl jeweils eine Stimme. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter anstelle der/des Wählenden ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung,

- die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
- die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wählenden ersetzt oder verändert oder
- wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Auf den jeweiligen farblich unterschiedlichen Stimmzetteln kann nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber gekennzeichnet werden für:

Wahlart	Stimmzettelfarbe
das Amt der Landrä-tin / des Landrates	Hellblau, schwarzer Aufdruck
den Kreistag	Weiß, schwarzer Aufdruck
das Amt der Bürger-meisterin / des Bürgermeisters	Rosa, schwarzer Aufdruck
den Gemeinderat	Grün, schwarzer Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dadurch das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt wird.
5. Wählende, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a. durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b. durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen anfordern. Diese bestehen aus:

- dem Wahlschein,
- den amtlichen Stimmzetteln,
- einem amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und
- einem amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).

Der hellrote Wahlbrief, der den blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag (mit den Stimmzetteln) und den unterschriebenen Wahlschein enthält, muss so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz - KWahlG).

Wer unbefugt wählt, das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der geäußerten Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine solche Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Lüdenscheid, den 21.08.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 findet die **Wahl zum Integrationsrat** in der Stadt Lüdenscheid statt.

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid wurde in 46 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. August bis zum 24. August 2025 durch die Deutsche Post AG übertragen werden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist außerdem zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Der Auszählungswahlvorstand tritt zur Ermittlung des Urnen- und des Briefwahlergebnisses am Montag, 15. September 2025, um 9:00 Uhr im Karl-Grün-Saal, Rathaus I, 1.OG, Rathausplatz 2,

58507 Lüdenscheid, zusammen.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen kann. **Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes einen orangen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die Bezeichnung der zugelassenen beiden Listen mit den Namen der ersten fünf Bewerber. Auf dem Stimmzettel wird durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht, welcher Liste die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel ist vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und so falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter anstelle der/des Wählenden ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung,

- die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
 - die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wählenden ersetzt oder verändert oder
 - wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
5. Die Wahlhandlung sowie die am 15. September 2025 erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dadurch das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt wird.

Wählende, die einen Wahlschein haben, können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes ihre Stimme abgeben oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen anfordern. Diese bestehen aus:

- dem Wahlschein,
- dem amtlichen Stimmzettel (orange),
- einem amtlichen Stimmzettelumschlag (grau) und
- einem amtlichen Wahlbriefumschlag (orange).

Der orange Wahlbrief, der den grauen verschlossenen Stimmzettelumschlag (mit dem Stimmzettel) und den unterschriebenen Wahlschein enthält, muss so rechtzeitig an die auf dem Umschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag um 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, das Ergebnis verfälscht oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der geäußerten Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine solche Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Lüdenscheid, den 21.08.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.

Stadt
Neuenrade



Neuenrade,
21.08.2025

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 3. September 2025 um 17:00 Uhr
findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade**
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2025

2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2025
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales
7. Brandschutzbefehlsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neuenrade
8. Beschluss zur Teilnahme der Stadt Neuenrade an dem Landesprogramm aus dem Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW)
9. Größenabhängige Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2024
10. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
11. Einwohnerfragestunde
Nichtöffentlicher Teil
12. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2025
13. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2025
14. Anträge zur Tagesordnung
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Auftragsvergabe
17. Auftragsvergabe
18. Auftragsvergabe
19. Auftragsvergabe
20. Auftragsvergabe
21. Auftragsvergabe
22. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade

Herr Marian Müller ist durch Feststellung des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2025 mit Ablauf des 04.08.2025 aus dem Rat der Stadt Neuenrade ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) tritt als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen Frau Janine Lohmann, Kletterpot 26, 58809 Neuenrade, mit Wirkung vom 18.08.2025 in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Neuenrade – Wahlleiter – Rathaus, Alte Burg 1, Zimmer 41, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 20.08.2025

Der Wahlleiter

gez.
Antonius Wiesemann



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Neuenrade zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025 einschließlich der Nachwahl für die Vertretung der Stadt Neuenrade im Wahlbezirk 4

1. Am **Sonntag, 14. September 2025**, finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen) statt. Ebenso findet am gleichen Tag in Neuenrade die von der Aufsichtsbehörde terminierte Nachwahl für die Vertretung der Stadt Neuenrade für den Wahlbezirk 4 statt. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Kommunalwahlen (Hauptwahlen) und die Nachwahl im Wahlbezirk 4 gleichermaßen.

Gewählt werden
der **Bürgermeister** und die **Vertretung** der Stadt Neuenrade (**Gemeinderat**) und
die **Landrätin/der Landrat** und die **Vertretung** des Märkischen Kreises (**Kreistag**).

Die Wahlen dauern von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Neuenrade ist in **16 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Der Wahlbezirk **16** ist zudem in die **Stimmbezirke 161 und 162** untergliedert. Alle Wahlbezirke der Stadt Neuenrade bilden gleichzeitig den **Kreiswahlbezirk 16** des Wahlgebietes des Märkischen Kreises für die Landrats- und Kreistagswahl.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes bzw. Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden. Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und deshalb einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis** – zur Wahl mitzubringen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereithalten. Sie unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **rosa** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Ratswahl**: **hellgrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die **Kreistagswahl**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

In den **Wahlbezirken 3** (Jugendzentrum Neuenrade) und **5** (Fa. Schniewindt Verwaltungsgebäude) wird für die **Wahl des Kreistages** mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der **repräsentativen Wahlstatistik**; das Wahlheimnis wird gewahrt.

5. Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt der **Landrätin/des Landrats** und
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Für das Amt des Bürgermeisters bewirbt sich lediglich ein Bewerber. Auf dem Stimmzettel befindet sich auf der unteren linken Seite ein kreisrundes Ja-Feld (Zustimmung zum Bewerber) und auf der unteren rechten Seite ein kreisrundes Nein-Feld (Ablehnung des Bewerbers).

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wählerentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Neuenrade die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen Wahlschein) beschaffen.

Der **hellrote Wahlbrief** mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag, in dem sich die Stimmzettel befinden, ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Die drei gebildeten **Briefwahlvorstände** treten zur Vorbereitung der Auszählung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13:30 Uhr in der Burggrundschule Neuenrade, Alte Burg 2, 58809 Neuenrade, Raum 27, 28 und 29, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken bzw. Stimmbezirken.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neuenrade, 21.08.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Am Sonntag, dem **14.09.2025**, finden die **Kommunalwahlen als verbundene Wahlen** statt. In der Gemeinde Herscheid werden **die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid, die Wahl der Vertretung der Gemeinde (Gemeinderat), die Wahl des Landrates des Märkischen Kreises und die Wahl der Vertretung des Märkischen Kreises (Kreistag)** gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Herscheid ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt. Die 11 Wahlbezirke bilden gleichzeitig mit den Wahlbezirken 21 und 22 der Stadt Lüdenscheid den Kreiswahlbezirk 27 des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahl und Kreistagswahl).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. August bis zum 24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Es sind 2 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten am 14.09.2025 um 13.00 Uhr, in Herscheid, Rathaus, Plettenberger Str. 27, Konferenzraum und Trauzimmer, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken.
4. Jeder/jede Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur im Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
5. Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen Personalausweis - Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereithalten werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) **Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ist gelb mit schwarzem Aufdruck.**
- b) **Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ist rosa mit schwarzem Aufdruck.**

- c) **Der Stimmzettel für die Landratswahl ist hellblau mit schwarzem Aufdruck.**
- d) **Der Stimmzettel für die Kreistagswahl ist altweiß mit schwarzem Aufdruck.**

Für die Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats- und Kreistagswahl hat der Wähler/die Wählerin jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Wähler/Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlbüro der Gemeinde Herscheid, Rathaus, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, die amtlichen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem blauen verschlossenen

Stimmzettelumschlag, in dem sich die Stimmzettel befinden, ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Herscheid, 21.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Plate-Ernst



BEKANNTMACHUNG

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter Ifd. Nr. 449. auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Kreise, Städte und Gemeinden in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Menden (Sauerland), den 22.08.2025

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht



Hinweisbekanntmachung der Stadt Kierspe

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der Ifd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 10.08.2025 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Kierspe, 22.08.2025

gez.
Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Hinweisbekanntmachung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen.

Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter Ifd. Nr. 449. auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Lüdenscheid, 21.08.2025

gez.
Marco Voge
Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Am Dienstag, dem 02.09.2025, 16:30 Uhr, findet in der Haus Hemer, Geitbecke 8, 58675 Hemer, die 30. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Vertragsangelegenheit, eine Auftragsvergabe und eine Personalangelegenheit behandelt.

Hemer, 19.08.25

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister

Tagesordnung	
10.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.07.2025
11.	Eingänge für den Rat
12.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
13.	5. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hemer vom 01.10.2007 Vorlage: 10/2025-1409
14.	Satzung der Stadt Hemer über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich der „Feuer- und Rettungswache Hemer“ hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 10/2025-1411
15.	Bebauungsplan Nr. 112 "Waldfriedhof" hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 10/2025-1416
16.	59. Änderung des Flächennutzungsplans "Waldfriedhof" hier: Feststellungsbeschluss Vorlage: 10/2025-1417
17.	Befreiung gemäß § 116a der Gemeindeordnung NRW zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für 2023 Vorlage: 10/2025-1418
18.	Beteiligungsbericht der Stadt Hemer zum 31.12.2023 Vorlage: 10/2025-1419
19.	Finanzcontrolling - Budgetbericht 2025 / Ausführungsstand zu investiven Maßnahmen Vorlage: 10/2025-1423
20.	Mitteilungen des Bürgermeisters
21.	Anfragen
22.	Redebeiträge von Bürgermeister und Ratsmitgliedern zum Ablauf dieser Wahlperiode
23.	Ehrungen

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fermündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.